

**N-2021-317499- Pin**  
**Verordnung der Oö. Landesregierung,**  
**mit die „Innauen bei Braunau“**  
**als Naturschutzgebiet festgestellt werden**

**Erläuterungen**

Gemäß § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 können Naturschutzgebiete,

1. die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit oder Naturnähe auszeichnen oder
  2. die selten gewordene Tierarten, Pflanzen oder Pflanzengesellschaften beherbergen oder reich an Naturdenkmälern sind
- durch Verordnung der Landesregierung zu Naturschutzgebieten erklärt werden, wenn das öffentliche Interesse am Naturschutz alle anderen Interessen überwiegt.

Soweit die nähere Umgebung von Gebieten im Sinn des Abs. 1 für die unmittelbare Sicherung des Schutzzweckes unbedingt notwendig ist, kann sie in das Schutzgebiet miteinbezogen werden.

Die Landesregierung hat in einer Verordnung nach § 25 Abs. 1 festzulegen:

1. die Grenzen des Naturschutzgebietes und
2. die allenfalls zur Sicherung des Schutzzweckes notwendigen Maßnahmen.

Die Landesregierung kann in einer derartigen Verordnung bestimmte Eingriffe in ein Naturschutzgebiet - allenfalls nach Durchführung eines Anzeigeverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 bis 7 - gestatten, wenn das öffentliche Interesse an seinem Schutz nicht überwiegt. Dabei dürfen gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 in einem Naturschutzgebiet, das gleichzeitig Europaschutzgebiet gemäß § 24 ist, nur solche Maßnahmen und Nutzungen erlaubt werden, die zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Europaschutzgebietes (§ 24) führen können. Sonstige Eingriffe im Sinn des § 3 Z 3 Oö. NSchG 2001 in ein Naturschutzgebiet sind verboten, es sei denn, dass sie auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden müssen.

Bestehende Naturschutzgebiete gemäß § 25, die als Europaschutzgebiet bezeichnet werden, müssen gemäß § 24 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 gleichzeitig den Anforderungen des § 25 Abs. 4 zweiter Satz angepasst werden.

## 1. Kurzbeschreibung des Gebietes

Das Schutzgebiet befindet sich in der Stadtgemeinde Braunau am Inn kurz unterhalb der Salzachmündung. Diese ausschließlich im Besitz der Stadtgemeinde Braunau befindlichen Aubereiche liegen zur Gänze in der Katastralgemeinde Ranshofen (40014). Die Gesamtfläche des geplanten Naturschutzgebietes beträgt 19,8058 Hektar.

Das rund 20ha große Auwaldgebiet erstreckt sich nördlich der Ortschaften Unterrothenbuch im Westen bis Scheuhub im Osten. Er wird vom Blankenbach durchflossen, einem im Zuge der Innregulierung künstlich ausgestalteten Gerinne mit überwiegend trapezförmigen, jedoch ungesicherten Uferböschungen, die vollkommen natürlich bewachsen sind und daher einen relativ naturnahen Eindruck hinterlassen. Etwa ab der Ortschaft Au dürfte der Blankenbach (vertraut man der Urmappe) zumindest in seinem ursprünglichen Bachbett fließen. Etwa auf dieser Höhe befindet sich ein sehr naturnaher Altwasserbereich als Rest der ehemals vielfältig zergliederten Klein- und Nebengewässer.

Das Areal ist – wie bei nahezu allen in Flussufernähe befindlichen Auwäldern üblich – von zahlreichen alten Flutrinnen durchzogen, die von der früheren Gewässerdynamik Zeugnis ablegen. Diese weisen aber stets nur eine geringe Tiefe auf, weshalb sie bis auf den angesprochenen Altwasserbereich frei von grundwassergespeisten Gewässern sind. Wegen der geringen Tiefe tragen sie auch nicht mehr zu einer erkennbaren Strukturierung der Auwaldvegetation bei.

Vor allem der flächige große Teilbereich im Südwesten des Schutzgebietes weist zahlreiche Rückewege auf die möglicherweise erst vor wenigen Jahren infolge des Eschtriebsterbens angelegt wurden.

Am Nord- und am Südrand des Gebietes sowie unmittelbar westlich an die nicht im Schutzgebiet befindliche Deponiefläche anschließend, verlaufen befestigte befahrbare Wege. Diese sollen auch künftig zu Freizeitwecken zur Verfügung stehen und befinden sich deshalb nicht im Schutzgebiet. Inwieweit weitere bestehende (Rücke-)Wege zukünftig für den Radfahrverkehr freigegeben werden, wäre in Zusammenarbeit mit der Stadtgemeinde Braunau zu klären und ist deshalb als erlaubte Maßnahme in der Verordnung berücksichtigt.

### Auwald

Der rund 20ha große Auwaldbereich ist überwiegend naturnahe aufgebaut. Es handelt sich dabei nahezu vollständig um eine von Eschen dominierte Grauerlenau vom Typ Equiseto-Alnetum incanae in ihrer für diese außeralpine Lage typischen collinen (Tieflagen-)Ausbildung. Im Gegensatz zu

montanen Grauerlenauen ist diese Ausbildung durch das Auftreten der Silberweide (*Salix alba*) sowie durch eine Reihe von Frühjahrsgeophyten (z.B. Schneeglöckchen-*Galanthus nivalis*) charakterisiert.

Darüber hinaus ist natürlich das herdenweise Auftreten des namengebenden Winter-Schachtelhalms (*Equisetum hyemale*) charakteristisch. Dieser Waldtyp ist entlang der Salzach und des Inns die vorherrschende Auwaldgesellschaft. Bis in die frühe Nachkriegszeit hinein war der Anteil der Grauerle (*Alnus incana*) sehr hoch. Der Grund hierfür liegt nicht in ihrer vermeintlichen Konkurrenzstärke gegenüber der Esche auf diesen Standorten, sondern in der damals üblichen und weit verbreiteten Bewirtschaftung als Niederwald mit kurzen Umtriebszeiten zur Brennholznutzung. Die Grauerle ist sehr ausschlagskräftig. Gegenüber der Esche und allen anderen Gehölzarten, die auf diesen früher häufiger überfluteten Auwaldstandorten gerade noch überlebensfähig sind, verschaffte ihr das einen gewaltigen Konkurrenzvorteil. In der späteren Nachkriegszeit stiegen die meisten Waldbesitzer auf andere Heizformen um, die Niederwaldnutzung endete und insbesondere die Esche trieb durch. Diese Vorgänge führten zum heutigen Waldbild.

Ein erheblicher Teil dieser Auwälder wurde in der Vergangenheit durch forstliche Eingriffe, insbesondere durch Aufforstung mit Hybridpappeln, aber auch wie im gegenständlichen Gebiet punktuell mit Fichten, stark verändert. Die rasche Rückführung solcher naturferner Forste in wieder naturnah zusammengesetzte Auwälder sollte eine der vorrangigen Maßnahmen im Rahmen des Schutzgebietsmanagement sein.

Mit dem während der letzten 10-15 Jahre um sich greifenden Eschentriebsterben nahm ein jedoch unerwartetes Elementarereignis starken Einfluss auf die ökologischen Verhältnisse im Auwald. Durch das teils flächige Absterben der Esche wurde die Eschen-reiche Grauerlenau (*Equiseto-Alnetum incanae*) in den letzten Jahren extrem stark aufgelichtet. Das hat zu einem enormen Zuwachs an stehendem und liegendem Totholz geführt. Dieses Großereignis mit europäischem Ausmaß mag aus ökologischer Sicht als katastrophales, devastierendes Ereignis wirken, jedoch ist es das nur aus dem Blickwinkel der Forstwirtschaft heraus.

Tatsache ist, dass infolge der großräumigen Auflichtungen die Randlinienseffekte deutlich verstärkt und die Pflanzenartenreichtum erhöht wird und durch den erhöhten Anteil an Totholz insbesondere xylobionte Käfer, aber auch anderer Insektenarten, stark gefördert werden, was in der Folge auch zu einer Erhöhung der Artenzahlen bei den Vögeln führt.

Dieses Potenzial nutzend sollte der hohe Totholzanteil und auch der aktuelle lichte Standortcharakter zukünftig möglichst lange erhalten oder zumindest durch spätere Aufflichtungen in Form von Einzelstammentnahmen gefördert werden.

Es ist davon auszugehen, dass die durch das Eschentriebsterben entstandenen Lücken in wenigen Jahrzehnten wieder mit anderen Baumarten (oder resistenten Eschen) geschlossen werden. Diese seitens der Natur einmalig und kostenlos erbrachte Vorleistung in Form in Gang gebrachter Sukzessionsprozesse sollte auf keinen Fall künstlich (durch aktive Aufforstung) abgekürzt werden. Im Gegenteil wäre es aus naturschutzfachlicher Sicht zielführend, Lücken dort, wo es mit geringem Aufwand möglich ist, längerfristig zu erhalten.

An vollkommen geschützten Arten sind unter anderem *Daphne mezereum* (Gewöhnlicher Seidelbast), *Berula erecta* (Berle), *Arum maculatum* (Gefleckter Aronstab) und *Listera ovata* (Großes Zweiblatt) zu finden.

### Gewässer

Wie in vielen anderen Auwaldgebieten auch, ist seit den Regulierungen und der Errichtung der Kraftwerksbauten ein starker Rückgang naturnaher kleinerer und größerer Stillgewässer zu beklagen. Während der Blankenbach relativ stark ins Gelände eingetieft wurde und deshalb nicht sein ganzes Potenzial als an sich naturnahes Augewässer entfalten kann (er hat praktisch keine Möglichkeit selbst bei größeren Hochwasserereignissen sein Bett zu verändern), gibt es im geplanten Naturschutzgebiet darüber hinaus nur ein weiteres, mehr oder weniger stehendes Gewässer.

Dieses Altwasser befindet sich etwas nördlich eines Schießplatzes, der nahezu rundherum vom zukünftigen Naturschutzgebiet umschlossen ist. Das Altwasser ist jedoch an ein Grabensystem angebunden, welches über undichte Stellen im unmittelbar nördlich angrenzenden Damm mit dem Innwasser in Verbindung stehen dürfte. Dies führt zu einer mehr oder weniger dauernden starken Eintrübung, die auch auf allen Orthofotos seit dem Jahr 2001 deutlich erkennbar ist. Deshalb sind praktisch keine höheren Wasserpflanzen vorhanden.

Die Anlage weiterer kleinerer Gewässer an geeigneten Stellen würde den Lebensraum für gewässergebundene Organismengruppen deutlich verbessern.

Die Feststellung der „Innauen bei Braunau“ als Naturschutzgebiet ist entsprechend den Bestimmungen des Öö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 gerechtfertigt, da es sich um

ein Gebiet handelt, welches sich durch weitgehende Naturnähe auszeichnet und welches selten gewordene Tierarten, Pflanzen und Pflanzengesellschaften beherbergt.

## **2. Schutzzweck**

Schutzzweck des Naturschutzgebietes „Innauen bei Braunau“ lässt sich daher wie folgt ableiten:

- Sicherung und Entwicklung der natürlich vorkommenden Waldgesellschaften, insbesondere Grauerlenau einschließlich seiner autochthonen Pflanzen- und Tierwelt;
- Sicherung eines hohen Totholzanteils sowie lichter Waldpartien als Voraussetzung für einen artenreichen Auwaldbestand;
- Umwandlung nicht standortgerechter Forste in naturnahe Auwaldtypen;
- Sicherung und Entwicklung von Altarmen und Autümpeln als Habitate für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

## **3. Jedenfalls folgende Maßnahmen führen zu keiner Beeinträchtigung des Schutzzweckes und der Schutzgüter im Naturschutzgebiet „Innauen bei Braunau“ und sollten daher als erlaubte Eingriffe genannt werden:**

1. das Betreten und Befahren mit Fahrrädern der vorhandenen und als solche gekennzeichneten Wege sowie das Mitführen von Hunden an der Leine;
2. das Betreten und Befahren im Rahmen der gemäß Z 4 und 5 erlaubten forstwirtschaftlichen Nutzung;
3. Maßnahmen zur Erhaltung und Aufwertung des Schutzgebiets im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
4. die forstwirtschaftliche Nutzung in Form der Einzelstammentnahme;
5. die Entnahme von Fichten, Hybridpappeln sowie von sonstigen nicht standortgerechten und nicht einheimischen Gehölzen nach wirtschaftlichen Überlegungen;
6. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei;
7. die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
8. die Probenentnahme sowie die Errichtung von Informationseinrichtungen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
9. Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten an rechtmäßig bestehenden Einrichtungen und Anlagen.

Die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie der Angelfischerei stellen keine, dem genannten Schutzzweck zuwiderlaufenden Eingriffe dar.